Stellungnahmen **mit Anregungen oder Einwänden:**

Öffentlichkeit

- Keine Rückmeldungen oder Einwände

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz / Bodenschutz

Stellungnahmen **ohne Einwände**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Feuerwehr Amberg
- Gemeinde Kümmersbruck
- Pledoc GmbH
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen
- Stadtwerke Amberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Stellungnahmen **- keine Äußerung**

- Gemeinde Poppenricht
- Markt Hahnbach
- Polizeiinspektion Amberg
- Regierung der Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord
- Stadt Amberg Straßenverkehrsamt

Keine Stellungnahmen **abgegeben**

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Stadtheimatpflegerin
- Gemeinde Ammerthal
- Gemeinde Freudenberg
- Gemeinde Ursensollen
- LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach
- Regierung der Oberpfalz SG 24
- Stadt Amberg Referat 2
- Stadt Amberg Referat 4
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.23 Stadtentwicklung, Smart City
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.3
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5

frühzeitige Beteiligung

Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes und Bodenschutzes zum Bebauungsplanaufhebungsverfahren Amberg 42 „Obere Hockermühle“

1. Sachverhalt

1.1. Anlass des Verfahrens

Die Stadt Amberg plant den Bebauungsplan AM 42 „Obere Hockermühle“ in der Fassung vom 11.06.1997 aufzuheben.
Anlass der Aufhebung ist die geplante Erweiterung der Rupert-Egenberger-Schule durch die Lebenshilfe und die Verlagerung einer bestehenden Kfz-Werkstatt, deren derzeitiger Standort für die Schulerweiterung benötigt wird. Die Kfz-Werkstatt soll auf ein ca. 80 m entferntes Grundstück der Lebenshilfe verlegt werden.
Mit E-Mail vom 09.12.2025 wurde auf Nachfrage zum Ort der Verlagerung der Kfz-Werkstatt durch das Stadtplanungsamt mitgeteilt, dass die Verlagerung auf das geplante Grundstück mit der FlStNr. 1456/13 Gemarkung Amberg nicht möglich ist (siehe Abbildung 1). Als Begründung wurde hierfür genannt, dass das geplante Grundstück nicht als Kfz-Werkstatt genutzt werden darf. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die Lebenshilfe in Verhandlungen bezüglich eines anderen Standorts für die Kfz-Werkstatt ist.

1.2. Bestehender Bebauungsplan

Der bestehende Bebauungsplan AM 42 „Obere Hockermühle“ in der Fassung vom 11.06.1997 enthält keine immissionsschutz- oder bodenschutzrechtliche Festsetzungen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

frühzeitige Beteiligung

2. Beurteilung

2.1. Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans AM 42 ist innerstädtisch geprägt und ist bis auf wenige Ausnahmen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Eine dieser Ausnahmen ist die Einstufung der beiden Grundstücke mit den FlStNr. 1454 und 1454/2 Gemarkung Amberg als Mischgebiet. Das Areal der Rupert-Egenberger-Schule ist als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke ausgewiesen. Der Bolz- und Spielplatz an der Von-Scheffel-Straße ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt an der Brentanostraße auf Höhe des Kreisverkehrs der Bebauungsplan Amberg 132 „Seniorenzentrum Brentanostraße“, rechtskräftig seit dem 17.03.2017, welcher weiterhin bestehen bleibt.

Die Kfz-Werkstatt, welche sich nach Auskunft des Stadtplanungsamtes der Stadt Amberg auf dem Grundstück mit der FlStNr. 1456/2 der Rupert-Egenberger-Schule befindet, ist als Emissionsquelle (Lärm, Abgase, Fahrzeugbewegungen) zu werten.

2.2. Immissionsschutzrechtliche Belange

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die grundlegenden Anforderungen an den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen unabhängig von einem Bebauungsplan einzuhalten sind. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu welchen unter anderem Kfz-Werkstätten zählen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass

schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Da der zukünftige Standort der Kfz-Werkstatt noch nicht feststeht, ist im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens zur Vermeidung von Konflikten ein vereinfachtes Lärmschutzkonzept (Betriebszeiten, Zufahrten, Stellplatzbewegungen) vorzulegen.

Aus immissions- und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen zur Aufhebung des Bebauungsplans Einverständnis, sofern die unter Nummer 3 aufgeführten Hinweise beachtet werden.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

frühzeitige Beteiligung

3. Hinweise
3.1. Lärmschutz
3.1.1 Da der zukünftige Standort der Kfz-Werkstatt noch nicht feststeht, ist im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens zur Vermeidung von Konflikten ein vereinfachtes Lärmschutzkonzept (Betriebszeiten, Zufahrten, Stellplatzbewegungen) vorzulegen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält im Wesentlichen eine Beschreibung des Verfahrensanlasses sowie der bestehenden planungsrechtlichen Situation. Eine konkrete Anregung oder Forderung zur Aufhebung des Bebauungsplans wird nicht vorgebracht.

Die Ausführungen zur geplanten Verlagerung der Kfz-Werkstatt betreffen ein eigenständiges Vorhaben und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanaufhebungsverfahrens. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit einer Kfz-Werkstatt weder begründet noch ausgeschlossen. Diese richtet sich nach den jeweils einschlägigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie den Anforderungen des Immissionsschutz- und Bodenschutzrechts im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Da der aufzuhebende Bebauungsplan keine immissionsschutz- oder bodenschutzrechtlichen Festsetzungen enthält, ergeben sich insoweit aus der Aufhebung keine Änderungen. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Stellungnahme nicht veranlasst.